



GERHARD THÜR

OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 94 (Aufsatz / *Essay*, 1991)

Juristische Gräzistik im frühen 19. Jahrhundert

Die Bedeutung der Wörter. Studien zur europäischen Rechtsgeschichte (Festschrift für Sten Gagnér zum 70. Geburtstag), hg. v. Michael Stolleis, 1991, 521–534

© C. H. Beck Verlag (München) mit freundlicher Genehmigung
(www.chbeck.de)

Schlagwörter: Preisfrage attischer Prozess – Hudtwalcker – Meier, Schoemann – Heffter – Platner

Key Words: contest Attic procedure – Hudtwalcker – Meier, Schoemann – Heffter – Platner

gerhard.thuer@oeaw.ac.at

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.

GERHARD THÜR

Juristische Gräzistik im frühen 19. Jahrhundert*

Für Ernst Rabel¹ beginnt ernsthafte Juristische Gräzistik mit dem 1891 in Leipzig erschienenen Werk „Reichsrecht und Volksrecht in den östlichen Provinzen des römischen Kaiserreichs – mit Beiträgen zur Kenntnis des griechischen Rechts und der spätrömischen Rechtsentwicklung“ von Ludwig Mitteis. Zu jener Zeit lag allerdings speziell das attische Recht fest in den Händen klassischer Philologen. Rabel erfuhr das noch schmerzlich 1915–18 in seiner Kontroverse² mit Justus Hermann Lipsius, dem Autor der bis heute noch nicht ersetzten Gesamtdarstellung „Das Attische Recht und Rechtsverfahren“, Leipzig 1905–15. Seit Mitteis und Rabel arbeitet die juristische Gräzistik historisch-rechtsvergleichend; sie bezieht selbstverständlich das Recht Athens genauso wie das der übrigen griechischen Poleis und des ptolemäisch-römischen Ägyptens in die Betrachtung mit ein. Leopold Wenger überhöhte dies in seinem Konzept der „Antiken Rechtsgeschichte“, indem er – sicher zu unrecht – die Entwicklung der griechischen Rechtsordnungen nach Auseinandersetzungen mit der römischen schließlich in der byzantinischen kulminieren ließ.³

Praktisch unbekannt ist heute die Tatsache, daß bereits zu Beginn des 19. Jahrhunderts beachtliche Werke zum Recht Athens aus der Feder von Juristen entstanden waren. Rabel⁴ kannte diese Arbeiten, nicht so Troje,

* Für Kritik und Anregungen danke ich meinen verehrten Kollegen *D. Nörr* und *P. Landau*. Gerne komme ich auch meiner Schuldigkeit nach, Herrn *Matthias Barth* für seine stete, tatkräftige Hilfe bei der Suche nach Material zu danken.

¹ „In der Schule von Ludwig Mitteis“, *Journ. of Jur. Papyrology* 7/8, Warschau 1953/54, S. 157–161.

² Erbittert geführt in den Bänden 36–39 der *ZSStRom*; die Beiträge *Rabels* sind in dessen *Gesammelte Aufsätze IV* (Tübingen 1971), S. 294–353 aufgenommen, zur Kontroverse s. *H. J. Wolff*, dort S. 335.

³ Vgl. die Kritik *H. J. Wolffs*, *Traditio* 11, 1955, S. 381 ff.

⁴ In der ersten Anmerkung seiner *Δίκη ἐξούλης*, *ZSStRom* 36, 1915, S. 340 (s. o. Fn. 2) zitiert er, freilich ohne besondere Wertschätzung, die hier unter Nr. 1, 4 und 5 behandelten Werke von Juristen, Nr. 3 übergibt er mit Schweigen.

der vorschnell behauptet, „das deutsche 19. Jahrhundert ist eine Phase besonders konsequenter Unterdrückung griechischer Staats- und Rechtsvorstellungen“; die „antigriechischen Impulse“ seien, scheint ihm, von Savigny ausgegangen.⁵ Mit diesem Beitrag möchte ich einige Autoren aus dem weiteren Umkreis Savignys vorstellen, die das widerlegen. Es geht dabei nicht um deren Leistungen im attischen Recht. Sie sind heute nur noch fallweise von Interesse. Wichtig scheint mir die Position zu sein, welche diese Autoren in der aktuellen rechtspolitischen Diskussion ihrer Zeit eingenommen haben. Vielleicht sind wir damit einem Stück Wirkungsgeschichte griechischen Rechtsdenkens auf der Spur. Mehr als eine sehr vorläufige Materialsammlung konnte ich mit vertretbarem Aufwand freilich nicht liefern. Die Auswertung und Vertiefung sei in die Hände jener Gelehrten gelegt, welche der Disziplin des Jubilars fachlich näherstehen.

Die folgenden Abschnitte handeln in chronologischer Ordnung (nach dem Erscheinen der Hauptwerke) von folgenden Personen und Ereignissen: M. H. Hudtwalcker (1); der Preisfrage der historisch-philologischen Klasse der Königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin nach einer Darstellung des attischen Prozesses (2); den Preisträgern, M. H. E. Meier und G. F. Schoemann (3), und von zwei nicht zum Zuge gekommenen Bewerbern, A. W. Heffter (4) und E. Platner (5). Die Angaben sind den gängigen Biographien, Bibliographien, fallweise Rezensionen, Nachrufen und Äußerungen im Vorwort der Werke entnommen,⁶ soweit es sich um Juristen handelt, war auch Landsberg⁷ hilfreich.

⁵ H. E. Troje, Europa und griechisches Recht (Antrittsvorlesung 1970; Frankfurt/M. 1971), S. 19; s. dazu meinen Hinweis bereits in Symposium 1971, hg. von H. J. Wolff (Köln–Wien 1975), S. 157 f.

⁶ Benützt wurden insbesondere: Deutsches Biographisches Archiv, hg. von B. Fabian, bearb. unter der Leitung von W. Gorzny, 1431 Microfiches, München u. a., o. J., hierzu auch: Deutscher Biographischer Index, hg. von W. Gorzny, bearb. von H.-A. Koch, U. Koch, A. Koller, Bd. 1–4, München u. a. 1986; Gesamtverzeichnis des deutschsprachigen Schrifttums 1700–1910, bearb. unter der Leitung von P. Geils und W. Gorzny, Bd. 1–160, Nachträge, München u. a. 1979–1987 (abgekürzt: GV); Allgemeine Deutsche Biographie, hg. durch die Historische Commission bei der Kgl. Akademie der Wissenschaften, München, Bd. 1–56, Nachträge, Leipzig 1875–1912 (abgekürzt: ADB), und Neue Deutsche Biographie, hg. von der Historischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, München, Bd. 1 ff., Berlin 1953 ff. (abgekürzt: NDB).

⁷ E. Landsberg, Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, Dritte Abteilung, Erster Halbband, Text und Noten (München–Leipzig 1898), Zweiter Halbband, Text und Noten (München–Berlin 1910).

1. Neue Maßstäbe setzt der Jurist Martin Hieronymus Hudtwalcker⁸ mit seinem nur XVI und 183 Seiten starken Büchlein, „Über die öffentlichen und Privat-Schiedsrichter – Diäteten – in Athen und den Process vor denselben“, erschienen bei F. Frommann, Jena 1812. In die Augen springt sofort die erfrischend unverblümete Kritik an der älteren Literatur (Vorrede V–XIII), die unmittelbar an die „Literärgeschichte“ Friedrich Carl von Savignys in seinem 1803 erschienenen „Recht des Besitzes“ gemahnt. Eine überaus positive Rezension dieser Arbeit in der Jenaischen Allgemeinen Literatur-Zeitung,⁹ gezeichnet mit „E.d.P.r.“ (wohl Eduard Platner, damals bereits Ordinarius in Marburg, s. u. Nr. 5) schließt mit den Worten: „... wünschen wir nichts mehr, als daß er fortfahren möge in seinen schätzenswerthen Bemühungen um das attische Recht, von welchen sich reichhaltige Aufklärungen in diesem vernachlässigten Theile der griechischen Alterthumskunde erwarten lassen.“

Der Lebenslauf des Verfassers läßt sich kurz folgendermaßen nachzeichnen: Geboren am 15. 9. 1787 als Sohn eines angesehenen Kaufmanns in Hamburg, 1793–1801 Privatunterricht bei seinem Onkel, dem Prediger Christian Martin Hudtwalcker; nach Besuch der Lateinschule Kopenhagen und des Gymnasium Gotha 1805–1808 Studium der Jurisprudenz in Heidelberg (bei G. A. Heise¹⁰) und Göttingen, Promotion 1809 in Heidelberg „De foenore nautico Romano“ (gedruckt in Hamburg 1810). Entscheidend für sein weiteres Leben war die Freundschaft mit seinem Heidelberger Studienkollegen, dem späteren Kriminalisten C. J. A. Mittermaier,¹¹ bekannt war er auch mit Jean Paul, Wieland, Goethe, Fichte und Nicolai. Seine Anwaltstätigkeit in Hamburg brach er 1810 ab, als die Stadt an Napoleon fiel; er zog 1811 nach Wien, wo er das Buch über die Diäteten schrieb, im Kreise von Schlegel und Körner verkehrte und 1813, untauglich, „die Waffen für das Vaterland zu ergreifen“, die Erziehung der beiden ältesten Söhne des Grafen Stadion übernahm. Ab 1815 wieder Advokat in Hamburg, wurde er 1820 zum Mitglied des Senats gewählt, dem er 40 Jahre, betraut mit Polizei- und Justizwesen, angehörte. Gemeinsam mit C. Trummer gab er dort die „Criminalistischen Beiträge“ heraus (1824–1827); neben zahlreichen sozialpraktischen und

⁸ *Behn*, ADB 13, 1881, S. 279–282; *H. Schröder*, Lexikon der hamburgischen Schriftsteller bis zur Gegenwart, Bd. 3 (Hamburg 1857) S. 359–398; GV 65, 1982, S. 192; anerkennend auch *Landsberg* III/2 (Noten), S. 159 Anm. 39.

⁹ 11, 1814, S. 449–462.

¹⁰ Dieser stand zu jener Zeit in intensivem Kontakt zu Savigny, s. nur *F. Wieacker*, Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. Aufl. (Göttingen 1967), S. 371–373.

¹¹ Zu diesem s. *Landsberg* III/2 (Text), S. 413–437.

theologisch-religiösen Schriften äußerte er 1848 auch „Gedanken über die Einführung von Geschwornengerichten in Criminalsachen in Hamburg“. Er starb dort am 16. 8. 1865.

Mit welchem Impetus Hudtwalcker, äußerlich und innerlich bedrängt, im Exil an dem Werk über die Diäteten Athens arbeitete, zeigen wohl am besten seine eigenen Worte am Schluß der Vorrede (p. XIII sq.), brüsk im fachlichen, vornehm in seinem persönlichen Anliegen.

„Der Verfasser ist überzeugt, daß fast jeder, der sich noch in dies Labyrinth gewagt, sein Unternehmen mehr wie einmal verwünscht und die Hoffnung aufgegeben hat, es auszuführen. Möchte doch recht bald auch dieser Stall des Augeias gereinigt werden! Zu keiner Zeit ist es so schicklich, man möchte sagen so leicht, ein ganzes Leben einem ernstesten gelehrten Zwecke hinzugeben, als zu der unsrigen, wo die größere Zahl deutscher Jünglinge von der Lust nach außen für andre mit Thaten zu wirken mehr und mehr auf sich selbst zurückgewiesen wird.“

Mit Rechtsgeschichte befaßte er sich nach 1812 nicht mehr.

2. Im Jahre 1817 stellte die Königliche Akademie der Wissenschaften in Berlin eine Preisfrage, deren dürrer Wortlaut voll zitiert sei:¹²

„Sodann ward von der historisch-philologischen Klasse folgende Frage, ebenfalls für das Jahr 1819, mit dem auf deren Beantwortung gesetzten, diesmal verdoppelten Preis von 100 Dukaten, vorgelegt: ‚Eine historisch-juristische Darstellung des Verfahrens der Attischen Gerichtshöfe, sowohl in öffentlichen als Privat-Rechtshändeln, mit möglichst bestimmter Sonderung der verschiedenen Formen der Klagen und Prozesse, und Angabe der Beschaffenheit einer jeden derselben, sowohl in Rücksicht der Form als der Materie der Klagen, und in Rücksicht der Folgen derselben.‘“

Erst im Jahre 1822 konnte der Preis zugeteilt werden. Wieder sei der Blick in das Protokoll gestattet:¹³

„4) Die historisch-philologische Klasse hatte im Jahr 1817 folgende Preisaufgabe bekannt gemacht: . . .¹⁴

Der Preis war für diesmal der Wichtigkeit und Schwierigkeit des Gegenstandes wegen der verdoppelte von hundert Dukaten. Als im Jahr 1819 keine genügende Beantwortung eingelaufen war, so ward der Termin auf zwei Jahre verlängert. Im Jahre 1821 kam von Seiten ungenannter Bewerber der Akademie der Wunsch um eine abermalige Verlängerung zu. Diese ward auf ein Jahr festgesetzt. So waren nun drei Abhandlungen eingelaufen, wovon die mit dem Motto: Δίκας τε δοῦναι καὶ λαβεῖν εὖρον πάλαι durchaus in keine Betrachtung kam; eine andere mit dem Motto: τῷ σοφωτέρῳ (sic.) εἶκειν, zwar wegen mancher Vorzüge des Lobes werth, jedoch, besonders auch wegen

¹² Abhandlungen der Königlichen Akademie der Wissenschaften in Berlin. Aus den Jahren 1816–1817 (Berlin 1819), S. 6.

¹³ Abhandlungen . . . 1822 und 1823 (Berlin 1825), p. VI sq.

¹⁴ Der Text der Preisfrage wird wiederholt, allerdings steht wohl irrtümlich „philologisch-juristische Darstellung“ statt „historisch“. Philologie wurde damals sehr weit aufgefaßt, s. u. im Text Nr. 3.

nicht ganz umfaßter Aufgabe und mangelhafter Ausführung ohne Anspruch auf den Preis befunden ward. Dagegen ward der Arbeit mit dem Motto: Δίκας τε δοῦναι καὶ λαβεῖν εὖρον Ἀθηναῖοι πρῶτοι, als völlig genügend der Preis zuerkannt. Bei Eröffnung des versiegelten Zettels ergab sich, daß zwei Gelehrte sich in die Arbeit geteilt hatten, nämlich:

Herr M. H. E. Meyer¹⁵ und Herr G. T. Schömann, beide in Greifswalde.“

Wer stand hinter dieser Preisfrage? Verständlicherweise geben die Abhandlungen der Akademie über die Interna keine Auskunft. Ohne tieferes Eindringen in zeitgenössische Quellen bin ich auf indirekte Schlüsse angewiesen: Man kann die Worte Hudtwalckers über den „Augeiasstall“ mit dem oben zitierten Schlußsatz der Rezension zusammenreimen, die – höchstwahrscheinlich – von Platner stammt. Platner hatte sich 1814 mit der Historischen Schule noch nicht überworfen (s. u. Nr. 5). In den ersten beiden Jahrzehnten des Jahrhunderts paßte also der attische Prozeß in das Programm der Historischen Schule. Savigny war seit 1810 Professor in Berlin, seit 1811 auch Mitglied der Akademie, allerdings nicht der historisch-philologischen, sondern der philosophischen Klasse. Da er aber auf die Geschicke der gesamten Akademie maßgeblichen Einfluß ausübte,¹⁶ möchte ich vermuten, daß er auch die in doppelter Höhe dotierte Preisfrage wesentlich unterstützte.

In einer in sich widersprüchlichen Anmerkung streitet Landsberg der Historischen Schule jegliches Interesse an antiker Rechtsgeschichte ab, soweit zwischen dem alten und dem heutigen Recht keine Kontinuität bestand; „deshalb fällt traditionell die Erforschung des griechischen Rechts den Philologen zu“.¹⁷ Andererseits führt er das „Modethema“, zu dem der attische Prozeß unter Juristen geradezu geworden sei, auf die 1817 erschienene Schrift August Boeckhs über den Staatshaushalt der Athener zurück (s. u. Nr. 3). Landsberg übersieht dabei die vorhin genannten Äußerungen Hudtwalckers und (möglicherweise) Platners, die lange vor Boeckh liegen. Aus dem späteren Desinteresse am altgriechischen Recht darf man nicht auf die bewegten, schöpferischen Jahre zu Beginn des Jahrhunderts schließen. Boeckh war seit 1814 Mitglied der

¹⁵ Offensichtliches Schreibversehen für *Meier*, ebenso G. T. für *Georg Friedrich Schömann*.

¹⁶ S. nur *Wieacker* (Fn. 10), S. 383.

¹⁷ *Landsberg* III/2 (Noten), S. 133 Anm. 51 zum Text S. 299, über Heffter (s. u. Nr. 4). Er hätte sich in der Tat auf *F. A. Biener*, Beiträge zur Geschichte des Inquisitions-Processes und der Geschwornen-Gerichte (1827), S. 11, berufen können; gerügt wurde Biener hierfür von *Abegg* in den *Jb. f. wiss. Kritik* 1827, S. 990 f., s. a. die Äußerung *Platners*, u. Nr. 5 am Ende.

historisch-philologischen Klasse der Berliner Akademie. In den „Vorerinnerungen“ seiner „Staatshaushaltung der Athener“ (Berlin 1817) übt er harte Kritik an der Philologie des gegenwärtigen Zeitalters, die sich „in einer an sich keinesweges verächtlichen, aber meist auf das Geringfügigste gerichteten Sprachforschung und kaum mehr Wort- sondern Silben- und Buchstabenkritik selbstgenügsam gefällt, bei welcher die ächten Philologen früherer Jahrhunderte ihre Beruhigung nicht gefunden hatten“. Er postuliert „die Kunde der Hellenischen Alterthümer“ in einem neuen „Entwurf des Ganzen“. „Aber ehe es möglich ist, jenes Bedürfnis gründlich zu befriedigen, müssen einzelne Theile nach einem nicht zu kleinlichen Maßstabe bearbeitet werden.“ Sein Hauptinteresse galt dem 1815 in der Klasse beantragten und schon am 12. 5. 1815 vom Kultusministerium genehmigten Projekt eines „Thesaurus Inscriptionum“. Wegen zu geringer Unterstützung seiner Kollegen in der Klasse erwog er Anfang 1818 sogar den Austritt aus der Akademie. Gewiß stellte Boeckh, wie U. v. Wilamowitz-Moellendorff¹⁸ schreibt, 1817 formell den Antrag, die Preisfrage nach dem attischen Prozeß auszuschreiben. Erfolg dürfte er damit ohne Rückhalt bei seinem älteren Klassenkollegen Niebuhr und ohne das Wohlwollen Savignys in der damaligen Situation wohl kaum gehabt haben.

Von den drei eingereichten Arbeiten ging das Gemeinschaftswerk zweier Philologen als Sieger hervor (s. u. Nr. 3). Hinter den beiden anderen Einsendungen standen Heffter (s. u. Nr. 4) und ein anonym gebliebener Autor;¹⁹ Platner (s. u. Nr. 5) hatte den Termin überschritten, nichts-

¹⁸ Geschichte der Philologie, in: Einleitung in die Altertumswissenschaft, hg. von A. Gerke – E. Norden I 1 (Leipzig-Berlin 1921), S. 19; zu A. Boeckh s. W. Vetter, NDB 2, 1955, S. 366 f., und den Katalog der Ausstellung zu dessen 200. Geburtstag, Staatsbibliothek Preußischer Kulturbesitz (Wiesbaden 1985) mit reicher Literatur, über Boeckhs Tätigkeit in der Berliner Akademie s. dort S. 30 f. Gemeinsam mit Savigny und Schleiermacher setzte er sich ab 1818 in der Akademie für die Vereinigung der philosophischen und der philologisch-historischen zur philosophisch-historischen Klasse ein, s. A. Harnack, Geschichte der Kgl. Preuss. Akademie der Wissenschaften I (Berlin 1900), S. 685 ff. Auch Niebuhr gehörte in Berlin zum Kreis um Savigny und Boeckh, s. Nissen (u. Fn. 24), S. 653; M. Lenz, Geschichte der Kgl. Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin I (Halle 1910), S. 344–346; s. auch u. Fn. 32.

¹⁹ J. H. Lipsius nennt 1887 in seinem „Vorwort des Bearbeiters“ des u. Nr. 3 behandelten Werkes als weitere Konkurrenten Heffter und Platner; Platner (u. Nr. 5) nennt in seiner Vorrede (p. V sq.) neuere Werke von Heffter und Tittmann. Mit dem letzten dürfte aber die 1822 erschienene „Darstellung der griechischen Staatsverfassungen“ des Dr. iur. et phil. Friedrich Wilhelm Tittmann (1784, Wittenberg – 1864, Dresden) gemeint sein, der übrigens mit einer Berliner Preisschrift „Über den Bund der Am-

destoweniger sein zweibändiges Opus „der historisch-philologischen Klasse der Königlichen Preussischen Academie der Wissenschaften zu Berlin aus besonderer Verehrung gewidmet“.

3. Nur kurz erwähnt seien hier Moritz Hermann Eduard Meier und Georg Friedrich Schoemann, welche die preisgekrönte Schrift unter dem Titel „Der Attische Process. Vier Bücher“ 1824 bei Gebauer in Halle publizierten (XXII und 794 S.). Auch dieses Werk setzt, zwar anders als Hudtwalckers Diäteten, neue Maßstäbe. Beide Autoren standen im Banne von August Boeckh, der in seiner wahrhaft epochalen „Staatshaushaltung der Athener“ erstmals epigraphische Zeugnisse systematisch zur Erklärung der Antike einsetzte. Besser als die in den Biographien gebrauchten Bezeichnungen „Philologen“ wäre deshalb für beide aus heutiger Sicht „Althistoriker“ angebracht. Im Geiste Boeckhs zeichnete den „Attischen Process“ Quellennähe und Sinn für Praktikabilität aus. Über weite Strecken gibt das Werk wesentlich besseren Einblick in die komplizierten Mechanismen der Rechtspflege Athens als seine beiden juristischen Konkurrenten. In den Jahren 1883–87 erschien in Berlin eine Neubearbeitung in zwei Bänden von Justus Hermann Lipsius, die jeden Zusatz und Eingriff in die erste Auflage vorbildlich kennzeichnet. Auf dieser Grundlage verfaßte Lipsius 1905–15 sein eingangs genanntes Standardwerk „Das Attische Recht und Rechtsverfahren“; es steht zwar philologisch – Lipsius mag man mit Fug und Recht als Philologen bezeichnen – voll auf der Höhe seiner Zeit, bleibt aber sachlich weit hinter Meier-Schoemann zurück.

Zu den Lebensläufen der beiden Autoren:

a) Moritz Hermann Eduard Meier,²⁰ 1. 1. 1796 (Groß-Glogau, Schlesien) – 5. 12. 1855 (Halle), Sohn eines jüdischen Kaufmannes, ca. 1817 konvertiert, Gymnasium Zum Grauen Kloster, Berlin; 1813–1816 Stu-

phictyonen“ bereits 1812 erfolgreich war, s. *G. Ch. Hamberger – J. G. Meusel*, Das gelehrte Teutschland, Bd. 21, bearb. v. *J. W. S. Lindner*, hg. v. *J. S. Ersch* (Lemgo 1827), S. 88 f.; *Distel*, ADB 38, 1894, S. 383 f. – Möglicherweise käme für den Anonymus Karl Eduard Otto (1795, Dresden – 1869, Jena), Professor der Rechte in Leipzig (1822–1832) und Dorpat (1832–1858), ein Schüler von Hugo, Haubold und Savigny, welcher „ihn wahrhaft begeisterte“, in Betracht, der sich zu jener Zeit lebhaft dem attischen Prozeß widmete, „*De Atheniensium actionibus forensibus spec. I et II*“ (1820) und „*spec. III., Commentarius jur. histor.*“ (1827); s. *Teichmann*, ADB 24, 1887, S. 760 f., vgl. a. *Landsberg* III/1 (Noten), S. 152.

²⁰ *Hertzberg*, ADB 21, 1885, S. 209–211; *D. H. Biederstedt's* Nachrichten von den jetzt lebenden Schriftstellern in Neuvorpommern und Rügen (Stralsund 1822), S. 75; *GV* 94, 1983, S. 128–134.

dium der Philologie in Breslau und Berlin („Boeckhs Lieblingsschüler“),²¹ wo er 1818 mit der Arbeit „Historiae juris Attici de bonis damnatorum et fiscalium debitorum libri duo“ zum Dr. phil. promoviert wurde (gedruckt Berlin 1819); 1819 Privatdozent in Halle, 1820 a. o. Prof. der Altertumswissenschaft und der Klassischen Philologie in Greifswald, wo er mit Schoemann zusammentraf. Die preisgekrönte Schrift wurde noch 1824 durch den juristischen Ehrendoktor in Greifswald und die Wahl zum korrespondierenden Mitglied der Berliner Akademie gewürdigt. Ab 1825 bis zu seinem Tode o. Prof. der Klassischen Philologie in Halle. Daneben bekleidete er zeitweilig auch die Professur für Eloquenz; wegen zweier dem Minister Eichhorn mißfälligen Zeilen in seiner „Ankündigung des 300jährigen Jubiläums der Universität Königsberg am 22. Aug. 1844“ wurde er auf eigenen Antrag am 16. 4. 1845 von dieser Professur entbunden, übernahm sie aber wieder 1848–1853 nach Aufforderung durch Minister Graf v. Schwerin. 1848/49 Prorektor der Universität Halle, in der ADB als „altliberal“ eingestuft.

Neben zahlreichen epigraphischen, philologischen (Theophrast), rhetorischen und lexikographischen Beiträgen sind hier vielleicht seine Schriften über den Eid (1830), die Phratrien (1835), den Ostrakimos (1835) und die Diäteten (1846) besonders hervorzuheben.

b) Georg Friedrich Schoemann,²² 28. 6. 1793 (Stralsund) – 25. 3. 1879 (Greifswald), Sohn eines „kaiserlichen Advokaten und Notarius“ in Stralsund; Gymnasium in Anklam, 1809–1811 Studien in Greifswald und Jena. Wissenschaftlich Autodidakt, widmete er seine Schrift „De comitiis Atheniensium libri tres“ (gedruckt Greifswald 1819) Boeckh. Mit der Abhandlung „De sortitione iudicum apud Athenienses“ (gedruckt Greifswald 1821) habilitierte er sich 1820; nach Schul- und Bibliotheksdienst in Greifswald 1823 dort a. o. Prof. (ohne Gehalt). Wie bei Meier folgten auf die Preisschrift der juristische Ehrendoktor und die Akademiemitgliedschaft; 1827 o. Prof. in Greifswald, dem er treu blieb. Seine Grundeinstellung war antidemokratisch; die beharrlich vertretene Meinung, die religiösen Kräfte Griechenlands seien „dem Christenthume verwandt“, trug ihm erhebliche Polemik ein.

Auf dem Gebiete des griechischen Rechts folgten den bereits genannten Schriften noch zahlreiche weitere, erwähnenswert sind vor allem eine

²¹ *Kiessling* bei *Susemihl*, Biographisches Jahrbuch für Alterthumskunde, hg. von *C. Bursian* 2, 1879 (Berlin 1880), S. 9.

²² *Baumeister*, ADB 32, 1891, S. 235–237; *Biederstedt's* Nachrichten (Fn. 20), S. 127; *Susemihl*, Biographisches Jahrbuch (Fn. 21), S. 7–16; *GV* 128, 1985, S. 391–394.

deutsche Übersetzung (1830) und Edition mit lateinischem Kommentar (1831) der Reden des Isaios und die zweibändigen „Griechischen Alterthümer“ (1855, ²1861, ³1871–1873, ⁴1902 bearb. v. J. H. Lipsius).

4. Die beiden an die Öffentlichkeit gelangten Versuche von juristischer Seite stehen insgesamt hinter der preisgekrönten Schrift, aber auch hinter der Monographie Hudtwalckers deutlich zurück. Bedenkt man die Fülle des Materials, die beide in kürzester Zeit und praktisch ohne brauchbare Vorarbeiten bewältigt hatten, wird ihnen hieraus niemand einen Vorwurf machen. Im Gegenteil, der im heutigen akademischen Betrieb kaum noch anzutreffende Mut, eine große Aufgabe rasch anzupacken, verdient uneingeschränkte Bewunderung.

August Wilhelm Heffter,²³ „Die Athenäische Gerichtsverfassung. Ein Beytrag zur Geschichte des Rechts, insbesondere zur Entwicklung der Idee der Geschwornengerichte in alter Zeit“ bei J. P. Bachem, Cöln 1822. Die XII und 497 Seiten starke Schrift, das wissenschaftliche Erstlingswerk des 26jährigen, fand sofort starke Beachtung und wurde 1823 mit dem Ehrendoktor der Juristischen Fakultät Bonn und im selben Jahr noch mit der Ernennung zum ordentlichen Professor dortselbst ausgezeichnet. Auf einen Schlag war dem Verfasser, außerhalb jeder regulären Laufbahn, eine wissenschaftliche Karriere eröffnet, die er zeitlebens glänzend ausfüllte. Im Vorwort beschwört Heffter den griechischen Freiheitskampf, der seinem zunächst so fruchtlos erscheinenden Stoff überraschend Lebendigkeit gegeben habe. Bemerkenswert ist im II. Anhang (S. 478–492, „Rückblick und Schlußwort“) die differenzierte Abwägung über den Wert der Geschworenengerichtsbarkeit mit dem Ergebnis, den Athenern sei insgesamt „die Ausführung ansprechender und hoher Ideen mißglückt“ (S. 488); scharf weist er die vor den Geschworenengerichten blühenden „jämmerlichen Kunstgriffe“ der attischen Gerichtsredner zurück (S. 108 f.).

Betrachten wir seinen Werdegang vor und nach jenem einschneidenden Ereignis: Geboren am 30. 4. 1796 in Schweinitz bei Wittenberg als Sohn eines Advokaten und Patrimonialgerichtsdirektors im sächsischen Kurkreise, besuchte er nach Privatunterricht 1808–1813 die Sächsische Fürstenschule Grimma und wandte sich 1813 zunächst dem Theologiestudium in Wittenberg zu, begann aber, kriegsbedingt, noch im selben Jahr das juristische Studium in Leipzig, wechselte 1815 nach Berlin, das er

²³ W. Ogris, NDB 8, 1969, Sp. 202; „L.“, ADB 11, 1880, S. 250–254; Koner, Verzeichnis im Jahre 1845 in Berlin lebender Schriftsteller (Berlin 1846), S. 132; Landsberg III/2 (Text), S. 298–301, 392 f., 448–450, 650–652; GV 58, 1982, S. 56 f.

aber bereits im April 1816 wieder verließ, um in den richterlichen Vorbereitungsdienst zu treten. Kurze Zeit hörte er also F. C. v. Savigny und C. F. Eichhorn. Ab November 1817 hatte er als Referendar beim Stadtgericht Berlin neben zusätzlich nötigem Broterwerb wohl auch Gelegenheit, sich der Preisfrage zu widmen. Die Niederschrift des Buches fertigte er während seiner Tätigkeit als „Königlich Preussischer Appellationsgerichts-Assessor zu Cöln“ an (so das Titelblatt), die er ab 1820 ausübte.

In Bonn erfreute er sich, wie vermutlich schon in Berlin, der väterlichen Freundschaft Niebuhrs, dem man für die moderne römische Geschichtswissenschaft eine ähnliche Bedeutung zumessen darf wie Boeckh für die griechische.²⁴ Noch 1823, im Jahr seiner Berufung, publizierte Heffter in Bonn „De antiquo iure gentium“, dem eine Bearbeitung des vierten Buches der Institutionen des Gaius folgte (Berlin 1827), wohl eine Frucht der Zusammenarbeit mit Niebuhr. 1825 legte er mit den „Institutionen“ den Grund zu dem späteren, berühmten „System des römischen und deutschen Civilprocesses“ (1843).²⁵ 1830 Professur in Halle, ab 1832 in Berlin, seit 1835 Mitglied höchster Gerichte, 1849–1852 Abgeordneter zur Ersten Kammer Preußens, seit 1861 Kronsyndikus und Mitglied des Herrenhauses auf Lebenszeit. Er starb am 5. 1. 1880 in Berlin.

Mit dem Weggang aus Bonn hatte er auch seine Trennung von der Historischen Schule vollzogen;²⁶ seine erfolgreichen Lehrbücher, das des gemeinen deutschen Strafrechts (ab 1833, 6 Aufl.) und „Das Europäische Völkerrecht der Gegenwart“ (ab 1844, 6 Aufl.), schrieb er als Anhänger Hegels bzw., wie Landsberg²⁷ hervorhebt, aus dem Fundus seiner praktischen Erfahrung.

²⁴ S. H. Bengtson, Grundriß der römischen Geschichte I (München 1982), S. 4 f.; F. T. Hinrichs, Die Geschichte der römischen Institutionen (Wiesbaden 1974), S. 1; Nissen, ADB 23, 1886, S. 652 f. Barthold Georg Niebuhr, Dr. iur. et phil., seit 25. 1. 1810 ordentliches Mitglied der historisch-philologischen Klasse der Berliner Akademie, stand im „regsten Gedankenaustausch“ (Nissen, S. 653) und in freundschaftlicher Verbindung mit Savigny und Boeckh, welchem er 1817 „zum Zeichen inniger Verehrung“ seine „Staatshaushaltung der Athener“ widmete, und weilte ab 1823 in Bonn.

²⁵ S. dazu Landsberg III/2 (Text), S. 299 f.

²⁶ Er selbst bezeichnet sich in seinen „Institutionen des Civilprocesses“ (1825), p. VII, nur als „Jünger der historischen Jurisprudenz“, rechne sich aber nicht „unter die eigentlichen Schüler ihrer großen lebenden Meister“ (nach Landsberg III/2, Text, S. 298 f.).

²⁷ III/2 (Text), S. 651, vgl. a. dort S. 392.

5. Eduard Platner,²⁸ „Der Process und die Klagen bei den Attikern“, I/II, XLIV u. 446 / XVI u. 379 Seiten, bei C. W. Leske, Darmstadt 1824/1825. Ich möchte den Verfasser als den feinsinnigsten unter den bisher besprochenen ansehen. Von seiner Ausbildung als Philologe und Jurist wäre er für die gestellte Aufgabe der gegebene Mann gewesen; allein sein schwärmerischer, der Poesie mehr als der Juristerei zugewandter Geist standen einem durchschlagenden Erfolg dieser und auch seiner wenigen sonstigen juristischen Schriften im Wege. So benützt dieses umfangreichste der drei miteinander zu vergleichenden Werke die wenigsten Quellen;²⁹ die aufgenommenen erfahren freilich eine ausführliche, sehr einfühlende Interpretation, die teilweise die heute postulierte „Gesamtinterpretation“ der attischen Gerichtsreden vorwegnimmt. Zum Handbuch – wovon Platner (p. XIII) sich selbst ausdrücklich distanziert – war und ist das Werk deshalb kaum tauglich.

Sein Lebenslauf: Am 30. 8. 1786 als Sohn des damaligen Professors der Medizin und späteren Philosophen Ernst Platner in Leipzig geboren, wurde die Erziehung des mutterlos aufwachsenden Jünglings dem Famulus des Vaters und schließlich Hauslehrern anvertraut. Erst 14 Jahre alt, studierte er 1800–1805 in Leipzig klassische Philologie und Literatur, seine erste wissenschaftliche Schrift „Dissertatio de dominio agrorum incultorum intra confinia pagorum Germaniae sitorum“ erschien dort 1805; Dr. phil. 1807. Studium der Rechte „als Brotwissenschaft“ 1805–1809 in Göttingen und Leipzig, dort Dr. iur. 1809 mit der Schrift „De collegiis opificum pars I et II“. Ab 1811, 24jährig, Professor der Rechte in Marburg (ab 1814 o. Prof.), wo er neben Pandekten und Kriminalrecht am liebsten Naturrecht, römische Rechtsgeschichte, aber auch Sallust und römische Altertümer für Philologen las. Er starb am 5. 6. 1860 in Marburg.

Tiefe Anregungen verdankte er Heeren und Hugo in Göttingen.³⁰

²⁸ Wippermann, ADB 26, 1888, S. 275 f.; *Eduard Platner* (Selbstbiographie), in: K. W. Justi (Hg.), Grundlage zu einer Hessischen Gelehrten-, Schriftsteller- und Künstler-Geschichte, Bd. 19 (Marburg 1831), S. 512–522, mit Nachträgen bei: O. Gerland (Hg.), Grundlage, Bd. 1 (Kassel 1863), S. 79 f.; E. L. Th. Henke, Eduard Platner. Festrede am 20. August 1860, dem Geburtstage Sr. Königl. Hoheit des Kurfürsten von Hessen (Marburg 1860), S. 1–24; *Landsberg* III/2 (Text), S. 487; GV 109, 1984, S. 289 f.

²⁹ S. die recht kleinliche Abrechnung *Schoemanns* mit Platners Werk in den Jb. f. wiss. Kritik 1827, S. 1351–1408.

³⁰ Zu A. H. L. Heeren, Professor der Philologie, Philosophie und Geschichte in Göttingen, s. *Wegele*, ADB 11, 1880, S. 244–246, zu Hugo s. *Wieacker* (Fn. 10), S. 378–381 und *Landsberg* III/2 (Text), S. 1–48.

Außer den bereits genannten rechtshistorischen Schriften seien noch hervorgehoben: „Dissertatio de gentibus Atticis earumque cum tribus nexu“ (Marburg 1811), „Beyträge zur Kenntniß des Attischen Rechts, nebst einer lateinischen Abhandlung über die Idee des Rechts und der Gerechtigkeit im Homer und Hesiod“ (Marburg 1820). Nach „Process und Klagen“ (1824/25) erschienen „Zur Kenntniß des Attischen Rechts“ (1828), einiges über römisches Kriminalrecht und neben vielen Festreden eine dissertatio „zu Savignys Jubelfeste“: „De sententia praetoris et de iis quae coram praetore peracta instar iudicii sunt“, IV und 58 S. (Marburg 1851); schließlich kehrte er im hohen Alter wieder zum griechischen Recht, wie er es verstand, zurück: „Über die Idee der Gerechtigkeit in Aeschylus und Sophokles“ (Leipzig 1858).

Seine Hinwendung zum attischen Recht erklärt er selbst in einem autobiographischen Bericht³¹ aus dem Jahre 1831. Er würdigt seine juristischen Lehrer in Göttingen, macht aber auch keinen Hehl aus seiner allmählichen Entfremdung von der Historischen Schule:

„Der historische, auf das Staatsleben und dessen Entwicklung gerichtete Sinn, welcher besonders durch Heerens Vorträge in mir geweckt wurde, stellte auch das Recht in einen andern Gesichtspunkt, und da ich aus eigener Neigung und durch Hermanns Unterricht mich besonders mit den Griechen – früherhin ausschließlich mit ihrer poetischen Literatur – befreundet hatte, so erklärt es sich von selbst, wie ich späterhin der Bearbeitung des Attischen Rechts mich zugewendet habe. Gewisse Richtungen sind durch den Gemeingeist der Zeit gegeben, sie liegen, ich möchte sagen, wie eine Epidemie, in der Luft. Es ist jetzt die Behandlung der Wissenschaften vorzugsweise eine historische, nachdem die philosophische, das Konstruieren a priori, durch Kant und die französische Revolution auf die äußerste Spitze getrieben, sich gewissermaßen erschöpft hatten. Und so ist denn auch in der Rechtswissenschaft eine sogenannte historische Schule entstanden. Der Name Schule wird leicht ein Parteiname, indem er eine ausschließende, mithin mehr oder weniger einseitige Richtung bezeichnet, und diejenigen, die sich dazu bekennen, sich in sich selbst und gegen Andre abschließen. Dieß kann aber die Freiheit der Wissenschaft nur beeinträchtigen. Der Geist, der die Schriften des Haupturhebers jener Schule, des Herrn von Savigny, auszeichnet, ist übrigens in ihr selbst leider nicht immer erkennbar. Hier begegnet man oftmals einer Dürftigkeit, Engbrüstigkeit, einer wissenschaftlichen Dürre und Kleinmeisterei, welche ihre Leerheit und Armuth hinter einen gewissen gelehrten Putz verbirgt, und mit wichtiger Miene und gehöriger Anmaßung die Schwefelhölzchen, womit sie handelt, für Eichenstämmen verkaufen möchte. Daß sich gegen diese Schule eine Opposition gebildet, liegt in der Natur der Sache, und kann der Wissenschaft nur förderlich seyn.“

6. Klar ergibt sich selbst aus dem hier nur vorläufig erstellten Befund, daß im 19. Jahrhundert wissenschaftliche Beschäftigung mit altgriechi-

³¹ in: *Justi* (Fn. 28), S. 519 f.

schem Recht in den Juristenfakultäten keineswegs konsequent unterdrückt wurde. Antigriechische Impulse von Seiten Savignys sind höchst unwahrscheinlich; im Gegenteil, Savigny selbst dürfte allem Anschein nach hinter jener Preisfrage gestanden sein, die attisches Prozeßrecht fast zu einem „Modethema“ im ersten Viertel des Jahrhunderts gemacht hat. Eigenartigerweise sind die immer subtiler werdenden Untersuchungen über Savigny auf dieses Thema bislang noch nicht gestoßen.³² Nicht Unterdrückung, sondern ein sich allmählich vollziehender Bewußtseinswandel bei den Mitgliedern der Historischen Schule, Hervortreten romantischer, deutsch-nationaler Gedanken, Restauration nach den napoleonischen Wirren und ein Hinwenden zu den praktischen Bedürfnissen des Alltags ließen die ersten Blüten verdorren. Die Altertumswissenschaft gewann dieses Terrain; seltsamerweise waren ihre Vertreter zunächst nicht unbedingt durch ihre sprachliche Schulung im Vorteil, sondern durch den von Boeckh gelehrten nüchternen Pragmatismus. Erst als Mitteis in Begeisterung über die Masse der neugefundenen Papyri wieder bei der kleinsten Einheit, der einzelnen Urkunde, begann, holte er das altgriechisch-hellenistische Recht an die juristischen Fakultäten zurück.

Unter diesen Umständen kann man von einer Wirkungsgeschichte des attischen Rechts wohl kaum sprechen. Dennoch ist jene Epoche zu Beginn des 19. Jahrhunderts zum Verständnis der folgenden wichtig. Heffter ist prominenter Akteur im Streit um die Einführung von Schwurgerichten in Deutschland;³³ um seine Einstellung richtig einzuschätzen, müßte man sein Erstlingswerk kennen. Die Gedankenwelt Mittermaiers³⁴ erhält durch seine Jugendfreundschaft zu Hudtwalcker einige Nuancen; dieser wurde mit seinen Reformvorschlägen für Hamburg, soweit ich sehe, bisher noch nicht beachtet.

³² Hingewiesen sei auf die jüngste, freilich unter ganz anderer Fragestellung geschriebene Abhandlung von *D. Nörr*, Savignys philosophische Lehrjahre, in: *Rechtentwicklungen in Berlin*, Hg. *F. Ebel – A. Randelzhofer* (Berlin 1988), S. 1–21, mit Hinweisen auf weitere neue Literatur. Beachtung verdienen in diesem Zusammenhang die Worte von *Harnack* (Fn. 18), S. 667: „Aus der engen Verbindung der Philologie mit der Geschichte der antiken Philosophie, dem Rechtsstudium und der Kunstwissenschaft entsprang die neue Altertumswissenschaft . . . in dem Freundschaftsbund und der gemeinsamen Arbeit Niebuhr's, Schleiermacher's, Savigny's und Böckh's, denen Buttman und Bekker zur Seite standen, wurde sie verwirklicht.“

³³ *P. Landau*, Schwurgerichte und Schöffengerichte in Deutschland im 19. Jahrhundert bis 1870, in: *The Trial Jury in England, France, Germany 1700–1900*, ed. *A. P. Schioppa* (Berlin 1987), S. 242–304, bes. S. 253, 264 f.

³⁴ S. dazu *Landau* passim.

Die drei so unterschiedlichen Juristen, die vor unseren Augen vorbeizogen, waren in ihrer Zeit Individualisten. Sie erbrachten ungewöhnliche, als fruchtlos beargwöhnte Leistungen. Um wieviel ärmer wären wir ohne sie! Dem Jubilar, der in seinem akademischen Wirken den Weg in gleicher Weise beschritten und ihn zahlreichen Schülern liebevoll gewiesen hat, seien die vorstehenden Zeilen ein bescheidenes Zeugnis inniger Verbundenheit.